

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Zweitwohnungsteuersatzung)

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 19. November 2015, veröffentlicht am 17. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 der Zweitwohnungsteuersatzung wird der Steuersatz „10 v. H.“ ersetzt durch „15 v. H.“.
2. Nach § 2 Absatz 7 Buchstabe g) Satz 1 wird als Satz 2 neu eingefügt

„Satz 1 findet auf Freiwillige i.S. § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) bzw. § 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFDG) entsprechend Anwendung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 2024
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister